

Wenn nun auch eine definitive Entscheidung späterer gesetzlicher Regulirung und Vereinbarung mit der Landesvertretung vorbehalten bleiben muß, so macht sich doch bei der bereits begonnenen Ausführung des neuen Steuersystems zu Vermeidung von Ungleichheiten in der Besteuerung eine vorläufige sofortige Erledigung der Sache nothwendig, und es wird deshalb mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierüber fürs Erste Folgendes verordnet:

1) Die Warrer, Kirchen- und Schuldiener sind bis auf Weiteres hinsichtlich ihres gesammten Dienst Einkommens einschließlich der Natural- und sonstigen Bezüge aus ihren Dienstgrundstücken bei der Personalsteuer nach Maßgabe des §. 46 des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 herbeizuziehen.

Dagegen bleibt

- 2) Die Erhebung der auf den betreffenden Dienstgrundstücken haftenden Grundsteuern vor der Hand ausgesetzt.
3) Die Steuerbehörden haben bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen in den vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Wera, am 6. Februar 1854.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium,
von Dreffschneider.

Schltd.

0) Bekanntmachung, die Spinn- und Rodenstuben auf dem platten Lande betr.

(Publ. in Amts- und Verordnungsbl. am 15. Februar 1854.)

Um dem in neuerer Zeit vielseitig hervorgetretenen Unwesen der sogenannten Spinn- oder Rodenstuben auf dem platten Lande, welche namentlich in den Landestheilen Schlegl und Lobenstein-Oberdorf offen gehalten werden, möglichst entgegen zu arbeiten, so wird zu Bervollständigung der seither bestandenen, nicht mehr ausreichenden Bestimmungen in Gemäßheit höchster Entschliessung Serenissimi hiermit Folgendes verordnet:

1.

Jede Mannsperion, welche in einer Spinnstube sich eingehenden, ist in Geldstrafe von einem Thaler zu nehmen. Eine Ausnahme hiervon findet blos hinsichtlich der Söhne und männlichen Dienstboten desjenigen Hauswirths statt, in dessen Wohnung die Spinnstube gehalten wird.

2.

Jeder Hauswirth, welcher eine hiernach unzulässige Zusammenkunft junger Leute beiderlei Geschlechts in den Spinn- oder Rodenstuben seiner Behausung dul-